

Resolution Nr. 15 des dbv  
vom 08.05.1994:

### **„Gewissensbedenken als Soldaten rechtzeitig artikulieren“**

1985 schränkten in Immendingen 19 Rekruten ihr Gelöbnis zum treuen Dienen ein (sog. Immendinger Truppengelöbnis). Sie erklärten, daß sie sich an ihr Gelöbnis nur insoweit gebunden fühlten, wie „die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologische sowie chemische Waffen einsetzen.“

Einen Monat nach dem Gelöbnis modifizierte einer der Rekruten seine Einschränkung auf die Situation des Erstschlags mit den Worten: „Ich fühle mich an das Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen als erste einsetzt.“

Der einschränkende Zusatz der Rekruten - auch in der nur auf die Situation des Erstschlags bezogenen Modifizierung - wurde von der Bundeswehr und dann auch von der Rechtsprechung als nicht zulässig erklärt. Diejenigen Rekruten, welche an ihrer Erklärung festhielten, wurden von der Beförderung zum Gefreiten ausgeschlossen.

Gegen diese Benachteiligung erhob derjenige Rekrut, der seine Einschränkung auf die Situation des Erstschlags modifiziert hatte, Klage. Seine Klage wurde zurückgewiesen. Als letztes Mittel blieb dem Rekruten die Verfassungsbeschwerde. Am 23. September 1993 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG einstimmig beschlossen: **Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen (§§ 93a, 93b BVerfGG).**

Der Beschluß des BVerfG erging ohne Begründung. Die Entscheidung des BVerfG ist unanfechtbar. Somit ist die rechtliche Aufarbeitung des sogenannten Immendinger Truppengelöbnisses zu einem Abschluß gekommen.

Die Mitgliederversammlung des dbv stellt aus diesem Anlaß fest:

1. Es war wichtig, daß die Immendinger Rekruten ihre Gewissensbedenken gegen den Einsatz von ABC-Waffen artikuliert haben. Wir hoffen, daß sie sich in dieser Grundüberzeugung auch nicht durch den Ausgang des Rechtsstreites beirren lassen.
2. Dem klagenden Rekruten wurde in der im Auftrag der beklagten Bundesrepublik Deutschland von Herrn Dr. Volker Dießelberg, Berlin vorgelegten Revisionsbegründung vom 21.3.1991 entgegengehalten: "Eine zu beachtende Gewissensentscheidung des Klägers liegt bereits deswegen nicht vor, weil die einschränkende Erklärung nicht nur für den Fall gilt, daß dem Kläger selbst ein Einsatz in Verbindung mit A-, B- oder C-Waffen befohlen wird, sondern in jedem Fall des Einsatzes derartiger Waffen, selbst wenn der Kläger damit nichts zu tun hat."

Wir vertreten die Auffassung, das Gewissen eines Soldaten kann durchaus durch den Gesamtzusammenhang des ihm befohlenen Einsatzes berührt oder aktiviert sein.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es für die Berücksichtigung von Gewissensbedenken nur das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Wer einmal Soldat geworden ist und solange jemand Soldat ist, müsse er individuelle Gewissensbedenken zurückstellen. "Sofern ein Wehrpflichtiger - wie der Kläger - nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG zu verweigern, hat er den Wehrdienst in dem für alle gleichen Umfang nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abzuleisten. Die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG berechtigt ihn nicht zu einem eingeschränkten Wehrdienst .... Entgegen der Auffassung des Klägers kann das Soldatengesetz nicht im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG ausgelegt werden." In der Konsequenz heißt dies: Ein Soldat muß - im Rahmen der Gesetze, unabhängig von Gewissensbedenken - alles tun und mitmachen. Er muß seinen Dienst auch dort ausführen, wo er von ihm im Gewissen abgelehnt wird. Entscheidend für das Verhalten des Soldaten ist nach dieser Rechtsauffassung nicht sein Gewissen, sondern die rechtlichen Vorgaben und der Rechtsrahmen. Die Mitgliederversammlung des dbv sieht es als ihre Pflicht an, diese Rechtsauffassung zu problematisieren. Konflikte zwischen der Inpflichtnahme des Staates und den Gewissensbedenken des Einzelnen sind unvermeidbar.

Gewissensbedenken des Einzelnen haben nicht nur für diesen selbst und seine personale Integrität, sondern auch für die Offenheit und Lernfähigkeit des Gemeinwesens eine große Bedeutung. Es muß nach Wegen ihrer stärkeren Berücksichtigung gesucht werden. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die Reihe der Gründe, die zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer herangezogen werden können, erweitert wird. Das Recht zur prinzipiellen Kriegsdienstverweigerung sollte durch ein Recht zur situativen Kriegsdienstverweigerung, das auch Gewissensbedenken der Soldaten - über die in § 11 SG anerkannten Gründe für den Ungehorsam hinaus - berücksichtigen kann, erweitert werden. So wie es für keinen Menschen gut ist, gegen sein Gewissen zu handeln, so ist es für keinen Staat gut, Verhalten, das gegen Gewissensbedenken gerichtet ist, auf Dauer mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

4. Die Mitgliederversammlung des dbv fordert alle Soldaten und alle Bürger auf, Gewissensentscheidungen rechtzeitig zu bedenken und zu artikulieren.

5. Die Soldaten brauchen Zuwendung und eine verständnisvolle Begleitung, um notwendig werdende neue Gewissensentscheidungen verantwortungsbewußt treffen zu können.

#### **Verteiler:**

- Alle Militärpfarrer und Soldatenseelsorger

- Presseverteiler des dbv; zusätzlich:

- Westdeutscher Rundfunk

Herrn Klaus Bednarz / FS-Monitor-gro

Appellhofplatz 1

50667 Köln

- Gruner + Jahr

Zeitschriften Television GmbH

Herrn Gerd Berger

Gereonstraße 38  
50670 Köln

- Norddeutscher Rundfunk  
Dr. Joachim Wagner / mw  
Postfach 540460  
Gazellenkamp 57  
22529 Hamburg
  
- Gränzbote  
Verlagsdruckerei J.F.Bofinger KG  
Postfach 220, Redaktion ga / ko  
78532 Tuttlingen
  
- Forschungsinstitut für Friedenspolitik  
Redaktion Mediatius  
Postfach 1529  
Uhdestraße 2  
82319 Starnberg